und 453/2010

Ölbindemittel

Erstellt am: 18.01.2019

Überarbeitet am:

Version:

# Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

**1.1 Produktidentifikator** Diatomeenerde, granuliert, kalziniert

Stoffname / Handelsname: Ölbindemittel

REACH-Registrierungsnr: von der Registrierungspflicht ausgenommen

gemäß Anhang V.7

Andere Bezeichnungen: Diatomit, kalzinierte Kieselgur

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen

Absorber

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Anzenberger Prod.- und HandelsgesmbH

A-4820 Bad Ischl, Marie-Louisenstraße 4; Tel.: +43 (0)6132 264 55; Fax: +43 (0)6132 264 55-19 D-83395 Freilassing, Bräuhausstraße 3; Tel.: +49 (0)8654 1391; Fax: +49 (0)8654 62238

Internet: www.1a-anzenberger.com; E-Mail: info@1a-anzenberger.com

1.4 Notrufnummer 112

# Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

# 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Dieses Produkt erfüllt nicht die Kriterien in der Verordnung (EG) 1272/2008 einer Einstufung als gefährlicher Stoff oder gefährliche Zubereitung.

# 2.2 Kennzeichnungselemente

keine

# 2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und efüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß XIII von REACH

# Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

**3.1** Stoffe

Stoffname: Kieselgur, natürlich

Index-Nr.:

EG-Nr.: 293-303-4 CAS-Nr.: 91053-39-3

**3.2** Gemische keine

# Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

# 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

# **Nach Einatmen**

Nach Inhalation, die Person an die frische Luft bringen. Nase putzen, um diese von Staub zu befreien

und 453/2010

# Ölbindemittel

# **Nach Hautkontakt**

Haut mit Wasser und Seife waschen. Bei Auftreten von Hauttrockenheit sollte eine geeignete Körperlotion benutzt werden.

# Nach Augenkontakt

Mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

# Nach Verschlucken

Zur Beseitigung der Trockenheit im Mund- und Rachenraum sollten ausreichende Mengen Wasser zu sich genommen werden.

# 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine akuten und verspäteten Symptome und Auswirkungen zu beobachten.

# 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es sind keine besonderen Hinweise zu beachten. Jedoch sollte nach Inhalation die Person an die frische Luft gebracht werden und die Nase geputzt werden, um diese von Staub zu befreien.

# Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

# 5.1 Löschmittel

Geeignet: Es wird kein besonderes Löschmittel benötigt. Ungeeignet: Keine Einschränkung beim zu verwendenden

Löschmittel

# 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar; keine gefährliche thermische Zersetzung

# 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine spezifische Feuerschutzmaßnahme erforderlich

# Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubentwicklung vermeiden. Schutzkleidung gemäß den gesetzlichen Vorschriften tragen. Schutzbrille tragen.

# 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Anforderungen

# 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Staubentwicklung durch Trockenreinigung vermeiden, Sprüh-oder Saugsysteme zur Reinigung verwenden, um Staubentwicklung vorzubeugen. Persönliche Schutzkleidung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen tragen.

# 6.4 Verweise auf andere Abschnitte

siehe Abschnitt 8 und 13.

# **Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung**

# Ölbindemittel

# 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staubentwicklung vermeiden. Für ausreichend Belüftung in den Bereichen sorgen, in denen Staubentwicklung entstehen kann. Im Fall von unzureichender Belüftung, geeignete Atemschutzgeräte tragen. Verpackte Produkte sind mit Vorsicht zu handhaben, um versehentliches Aufplatzen zu vermeiden. Für weitere Informationen zur sicheren Handhabung wenden Sie sich an den Lieferanten.

# 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Staubentwicklung vermeiden. Produkt beim Be-und Entladen vor Wind schützen. Container geschlossen halten und das Produkt so lagern, dass es zu keinem versehentlichen Aufplatzen führen kann. Zur Erhaltung der Produktqualität und zum Schutz der Verpackung muß das Produkt trocken und geruchsfrei gelagert werden. Alle Kennzeichnungshinweise und-warnungen sind zu beachten.

# 7.3 Spezifische Endanwendungen

Sollten Sie Informationen zu speziellen Anwendungen benötigen, wenden Sie sich an Ihren Lieferanten

# Abschnitt 8: Expositionsbegrenzung / Persönliche Schutzausrüstung

# 8.1 Vorsichtsmaßnahmen

Die Grenzwerte am Arbeitsplatz für jegliche Art von Staubentwicklung (z.B. Gesamtstaubanteil, lungengängiger Staubanteil) gemäß den gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten.

Expositionsgrenzwerte

<u>Länder</u> <u>Quarz-lungengängiger Anteil (mg/m³)</u>

<u></u>	apopap.po. /co
Deutschland, Polen	0.3
Italien, Portugal	0.025
Irland	0.05
Bulgarien	0.07
Niederlande	0.075
Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland,	0.1
Großbritannien, Litauen, Norwegen, Rumänien, Slowakei,	,
Spanien, Schweden, Tschechische Republik, USA	
Österreich, Luxemburg, Slowenien,	0.15
Schweiz, Ungarn	
Finnland	0.2

Länder	Gesetz Grundlage	OEL-Name (wenn bekannt)
Deutschland	Bundesministerium für	Maximale Arbeitsplatz-
	Arbeit	konzentration (MAK)
Österreich	Bundesministerium für	Maximale Arbeitsplatz-
	Arbeit	konzentration (MAK)
Frankreich	Ministère de l'Industrie	Empoussiérage de
	(RGIE)	réfèrence
Ministère du Travail	Ministòro du Travail	Valeur limite de Moyenne
	d'Exposition	
Italien	Associazone Italiana Degli	Threshold Limit Values
	Igienisti Industriali	(based on ACGIH TLVs)

und 453/2010

Olbindemittel

Niederlande	Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid	Publieke grenswaarden http://www.ser.nl/en/oel_ database.aspx
Schweden	National Board of Occupational Safety and Health	Yrkeshygieniska Gränsvärden
Schweiz		Suva, Suissepro

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Staubentwicklung gering halten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muß durch die Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z.B. Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

# Augen-/Gesichtsschutz

Schutzcreme verwenden).

In Bereichen mit Gefahr von Augenverletzungen Schutzbrille mit Seitenschutz tragen **Hautschutz** 

Keine besonderen Anforderungen. Schutzmaßnahmen für Hände-s.unten. Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z.B. Schutzkleidung tragen oder

# Handschutz

Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z.B. Handschuhe tragen oder Schutzcreme verwenden). Nach Arbeitsende Hände waschen.

# **Atemschutz**

Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub ist Schutzkleidung zu tragen, die auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht.

# Begrenzung + Überwachung der Umweltexposition

Verwehungen durch Wind vermeiden

# <u>Abschnitt 9: Physikalische + chemische Eigenschaften</u>

# 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen + chemischen Eigenschaften

Form Granulat, fest
Geruch geruchlos
pH-Wert (10 % Suspension) 7
Dampfdruck nicht zutreffend

Dampfdichte entfällt

Siedepunkt nicht relevant
Schmelzpunkt 1400-1450 °C
Flammpunkt nicht entflammbar

Zersetzungstemperatur >1300 °C

und 453/2010

# Ölbindemittel

Spezifisches Gew./relat. Dichte 2,2 g/cm<sup>3</sup>

Verdampfungsgeschwindigkeit nicht zutreffend

Entzündbarkeit nicht entzündbar (nicht brennbar)

obere/untere Entzündbarkeits-

oder Explosionsgrenzen nicht explosionsgefährlich

Löslichkeit nicht relevant

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser nicht zutreffend (anorganische Substanz)

Selbstentzündungstemperatur nicht entzündbar nicht relevant Viskosität entfällt explosive Eigenschaften

oxidierende Eigenschaften entfällt

9.2 **Sonstige Angaben** keine anderen Angaben

# Abschnitt 10: Stabilität + Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

nicht reaktiv

### 10.2 Chemische Stabilität

Produkt ist chemisch stabil

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

nicht relevant

### 10.5 Zu vermeidende Stoffe

Fluorwasserstoffsäure

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Gefahr der gefährlichen Zersetzung.

# Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

# akute Toxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

# Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

# schwere Augenschädigung/-reizung

Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

# Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt Karzinogenität

# Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

# Gentoxität in vitro

Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

und 453/2010

# Ölbindemittel

# spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt **Aspirationsgefahr** 

Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt Inhalationsgefahr

Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

# Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

## 12.1 Toxizität

nicht relevant

# 12.2 Persistenz + Abbaubarkeit

nicht relevant

# 12.3 Bioakkumulationspotenzial

nicht relevant

# 12.4 Mobilität im Erdreich

nicht nennenswert

# 12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

nicht relevant

# 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine spezifischen schädlichen Wirkungen bekannt.

# Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

# 13.1 Entsorgungsverfahren

# Entsorgung von Restprodukten bzw. nicht gebrauchten Produkten

Falls möglich, ist die Wiederverwertung der Entsorgung vorzuziehen. Kann als Restmüll entsorgt werden, wenn es nicht mit Substanzen, die als umweltgefährdend eingestuft sind, vermischt wird. Vor der Entsorgung Rücksprache mit dem zuständigen Entsorger oder zuständigen Behörden halten.

# Verpackungen

Staubentwicklung durch Rückstände in der Verpackung sollte vermieden werden + für ausreichend Arbeitsschutz gesorgt werden. Gebrauchtes Verpackunsmaterial in geschlossenen Behältern aufbewahren. Die Wiederverwertung + Entsorgung ist in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen. Die Wiederverwendung von Verpackungsmaterial ist nicht empfohlen. Kaputte Säcke sind zu reparierien. Die Wiederverwertung + Entsorgung von Verpackungsmaterial sollte durch autorisierte Entsorger durchgeführt werden.

# **Abwasser**

Von der Entsorgung über das Abwasser ist abzuraten

# Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Gebrauchtes Material muß gemäß örtlich behördlichen Vorschriften fachgerecht entsorgt werden.

und 453/2010

# Ölbindemittel

# Abschnitt 14: Angaben zum Transport

# 14.1 UN-Nummer

nicht relevant

# 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Stoff ist nicht in der Gefahrgutliste enthalten

# 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR: nicht klassifiziert IMDG: nicht klassifiziert ICAO/IATA: nicht klassifiziert

RID: nicht klassifiziert

# 14.4 Verpackungsgruppe

nicht relevant

# 14.5 Umweltgefahren

nicht relevant

# 14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

keine

# 14.7 Massengutbeförderung gem. Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 + gem.

**IBC-Code** 

Technischer Name ist Kieselgur

Es sind keine besonderen Transportvorschriften zu beachten

# **Abschnitt 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Wassergefährdungsklasse (WGK): nicht wassergefährdender Stoff (Kenn-Nr.765)

# 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Von der REACH-Registrierungspflicht ausgenommen gemäß Anhang V.7.

# Abschnitt 16: Sonstige Angaben

# Änderungen gegenüber der letzten Version

nicht relevant

# Schulungen

Arbeitnehmer müssen über die sichere Handhabung des Produkts gemäß den gesetzlichen Vorschriften geschult werden.

H-Sätze keine
P-Sätze keine
EUH-Sätze keine